Meine Anmeldung
SWM **Mobil** Strom

SWM MAGDEBURG

Pflichtfeld, bitte ausfüllen Bitte unterschreiben *mit Zusätzen/Haftungsbeschränkungen falls vorhanden

1 Angebot

Ich bestelle zu folgenden Konditionen:

Grundpreis brutto (netto) **EUR/Jahr**		**Arbeitspreispreis brutto** (netto) **ct/kWH**
gültig ab 01.02.2024	**49,50** (41,60)	**62,55** (52,56)
gültig bis 31.01.2024	**49,50** (41,60)	**67,50** (56,72)

2 Kundendaten

Ich bin bereits SWM Kunde: ☐ Ja Geschäftspartner- oder Vertragskontonummer ☐ Nein

☐ Frau ☐ Herr Name, Vorname/Unternehmensbezeichnung*

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

☐ Frau ☐ Herr Name, Vorname

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Telefon

E-Mail (Der Verwendung kann jederzeit form- und fristlos widersprochen werden.)

Postanschrift

3 Bezahlung

☐ Lastschrift ☐ Überweisung

Wenn Sie per Lastschrift zahlen wollen, können Sie hier das Mandat erteilen:

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE39SWM00000062802**, Mandatsreferenz: wird mit der Bestätigung mitgeteilt.
Ich ermächtige die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Zahlungen für mein Vertragskonto bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Städtischen Werken Magdeburg GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Für den Fall, dass Vertragspartner/in und Kontoinhaber/in nicht identisch sind, versichert der/die Kontoinhaber/in, der für den/die Kunden/in Zahlungen leistet, dass er den/die Vertragspartner/in zur Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates (z. B. Fälligkeitstermine und Beträge) bevollmächtigt hat.

Name, Vorname Kontoinhaber/in Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber/in

4 Abschluss

Auftrag: Ich beauftrage die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der nächsten 3 Monate mit der Lieferung gemäß Ziffer 1. Die umseitig abgedruckten AGB sind Bestandteil des Vertrages.

Die beiliegende **Datenschutzerklärung** sowie die **Widerrufsbelehrung** und das Muster-Widerrufsformular habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift

Sie haben Fragen?
Wir sind immer in der Nähe:

Servicetelefon: **0391 587-2020**
E-Mail: e-mob@sw-magdeburg.de
Kundencenter: Am Blauen Bock 1, 39104 Magdeburg
Website: www.sw-magdeburg.de

Vermerk SWM

Stand: 02/2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
SWM **Mobil** Strom / SWM **Mobil** plus

1. Wie der Vertrag zustande kommt:

Zustandekommen des Vertrages. Der Vertrag kommt erst nach ausdrücklicher Bestätigung in Textform durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) durch Aktivierung der SWM RFID-Karte zustande. Voraussetzung der Aktivierung ist die Registrierung des Kunden im SWM Onlineservice auf der Internetseite der SWM.

2. Welche Lieferbedingungen gelten:

Lieferbedingungen. Diese AGB gelten für die Nutzung der von den SWM, den Roaming-Partnern und sonstigen Dritten (Ladeinfrastrukturbetreiber) betriebenen Stromladestationen (Ladeinfrastruktur), zu denen der Kunde mittels einer SWM RFID-Karte Zugang erhält. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur sonstiger Dritter (z. B. Vermieter) ist es zusätzlich erforderlich, dass die Ladeinfrastruktur von SWM mit Strom beliefert wird und der Kunde berechtigt ist, die Ladeinfrastruktur des sonstigen Dritten zu nutzen. Die Zusammensetzung der Roaming-Partner und damit der verfügbaren Ladeinfrastruktur kann sich ändern. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur besteht nicht.

(2) Die AGB gelten auch für die Belieferung für Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom durch die SWM an der Ladeinfrastruktur eines Ladeinfrastrukturbetreibers.

(3) Die SWM RFID-Karte bleibt Eigentum der SWM. Die SWM RFID-Karte ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Karte ist den SWM unverzüglich zu melden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist kostenpflichtig. Mit Meldung des Verlustes sperren die SWM die SWM RFID-Karte unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Die Belieferung des Kunden im Rahmen dieses Vertrages erfolgt zu den Bedingungen dieser AGB und nicht im Rahmen der Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

(5) Der Kunde ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages zur aktiven Nutzung des SWM Onlineservice verpflichtet.

3. Alles über Laufzeiten und Ihre Kündigungsmöglichkeiten:

Laufzeit, Kündigung. (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Aktivierung der SWM RFID-Karte. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn den SWM begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der SWM RFID-Karte vorliegen.

3) Die Kündigung bedarf der Textform oder kann vom Kunden online auf unserer Internetseite abgegeben werden.

4. Was Sie über die Messung und Abrechnung wissen sollten:

Messung. (1) Die Menge des Strombezugs wird mittels Messeinrichtung in der jeweiligen Ladeinfrastruktur in Kilowattstunden (kWh) erfasst.

Abrechnung. (2) Die SWM werden für die Abrechnung grundsätzlich die Ablesedaten verwenden, die sie vom Ladeinfrastrukturbetreiber erhalten. Anhand dieser Daten werden die SWM eine Abrechnung erstellen. Die Abrechnung durch die SWM erfolgt vierteljährlich. Die SWM bieten dem Kunden darüber hinaus an, den Verbrauch monatlich, auf der Grundlage einer gesonderten entgeltlichen Vereinbarung abzurechnen oder kostenpflichtige Zwischenabrechnungen zu erstellen. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erhält der Kunde seine Rechnungen vierteljährlich in seinem Kundenkonto des SWM Onlineservices. Hierüber erhält der Kunde eine Benachrichtigung per E-Mail. Die Rechnungen gelten mit Einstellung im Kundenkonto des SWM Onlineservices als zugestellt.

5. Wie die Zahlung möglich ist:

Zahlungsweise. (1) Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung erfolgen.

Zahlung, Fälligkeit. (2) Rechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

6. Sperrung der SWM RFID-Karte:

Die SWM sind berechtigt, die an den Kunden ausgegebene SWM RFID-Karte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichten die SWM den Kunden über die Sperrung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung.

7. Sicher alles enthalten – so setzen sich Ihre Preise zusammen:

Preisbestandteile. Im Strompreis (Grundpreis und Arbeitspreis) sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Stromsteuer, die Nutzung der Ladeinfrastruktur, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte für die Netznutzung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage), die an den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

8. Solange bleibt Ihr Preis stabil:

Preisgarantie. Eine Preisgarantie wird nicht gewährt.

9. Wann sich die Preise ändern und was Sie tun können:

Preisanpassung. (1) Preisänderungen durch die SWM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungs-bestimmung durch die SWM sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Preise nach Ziffer 7 maßgeblich sind. Die SWM sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(2) Die SWM nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(3) Preisanpassungen sind nur zum Monatsersten möglich. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisanpassung.

(4) Ändern die SWM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Preisanpassungen aufgrund von Änderungen der Preisbestandteile Umsatzsteuer, Stromsteuer und Energiesteuer sowie neuen bei Vertragsabschluss nicht bekannten Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas betreffende, Mehrbelastungen oder Entlastungen sind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung möglich. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des § 41 Abs. 6 EnWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

10. Störungen – wer haftet und wer hilft:

Haftung. (1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die SWM, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der Ladeinfrastruktur handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWM sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

(2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung der SWM besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Ansprüche wegen Schäden durch Störungen der nicht von den SWM betriebenen Ladeinfrastrukturen, sind, soweit diese nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der SWM zurückgehen, gegenüber dem betreffenden Ladeinfrastrukturbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung der SWM besteht in diesen Fällen nicht. Bei Schäden durch Störungen der Ladeinfrastruktur der SWM oder wenn die Störung der Ladeinfrastruktur auf ein schuldhaftes Verhalten der SWM zurückgeht, gilt Abs. 5 entsprechend.

(4) Die SWM werden unverzüglich über die mit der Schadens-verursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

(5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11. AGB – wann sie sich ändern und was sich daraus ergibt:

Änderung der AGB. Die SWM sind zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss haben, oder wenn eine oder mehrere Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Urteil unwirksam geworden sind und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Interessenslage, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Vertrags, führt. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die SWM dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen und der Kunde der Änderung nicht rechtzeitig vor deren Wirksamwerden in Textform widerspricht. Zudem hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos auf das Datum des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung in Textform zu kündigen. Auf diese Rechte sowie auf die Folge, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch die Änderung als genehmigt gilt, wird der Kunde von den SWM bei Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen.

12. Beschwerden zur Energielieferung – wohin wende ich mich als Verbraucher (§ 13 BGB):

Beschwerdestelle. (1) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung richten Sie bitte an unseren Kundenservice per Post (Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Postfach 3628, 39011 Magdeburg), per E-Mail (kundenservice@sw-magdeburg.de) oder an unsere Hotline (0391 587-2323).

Schlichtungsstelle. (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757 240-0, Fax: 030 2757 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur. (3) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungs-verfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo-Fr 9-15 Uhr 030 2248 0-500 oder 01805 1010 00 – bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreis max. 42 ct/min), Fax: 030 2248 0-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Online-Streitbeilegung: (4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

13. Woraus Ihr Strom erzeugt wird:

Klimaschutz. Die SWM beziehen den zur Lieferung nach diesem Vertrag erforderlichen Strom ausschließlich aus regenerativen Erzeugungs-quellen und nicht aus Atom-, Kohle-, Öl- oder Gaskraftwerken. Über die genaue Zusammensetzung des Stroms werden die SWM den Kunden im Zuge der Rechnung informieren.

14. Benutzung der Ladeinfrastruktur:

(1) Die Nutzung der Ladeinfrastruktur erfolgt zu den Nutzungs-bedingungen des jeweiligen Ladeinfrastrukturanbieters. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten.

(2) Der Kunde wird die Ladeinfrastruktur mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen und dabei die angebrachten Bedienhinweise beachten. Die Vorschriften zur Nutzung des zu ladenden Fahrzeugs und des verwendeten Zubehörs (z. B. Ladekabel) sind zu befolgen. Die Verwendung von nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifizierten

(z. B. CE-Kennzeichnung) oder nicht vom jeweiligen Hersteller zugelassenen oder beschädigten Ladekabeln oder sonstigem Zubehör ist untersagt. Die Nutzung einer Ladeinfrastruktur, die eine Fehlermeldung anzeigt oder offensichtliche Beschädigungen oder Mängel aufweist, ist untersagt.

(3) Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Jegliche Beschädigung ist dem jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber unverzüglich zu melden.

Stand 11/2022